

Erscheinungsdatum: 14. November 2015



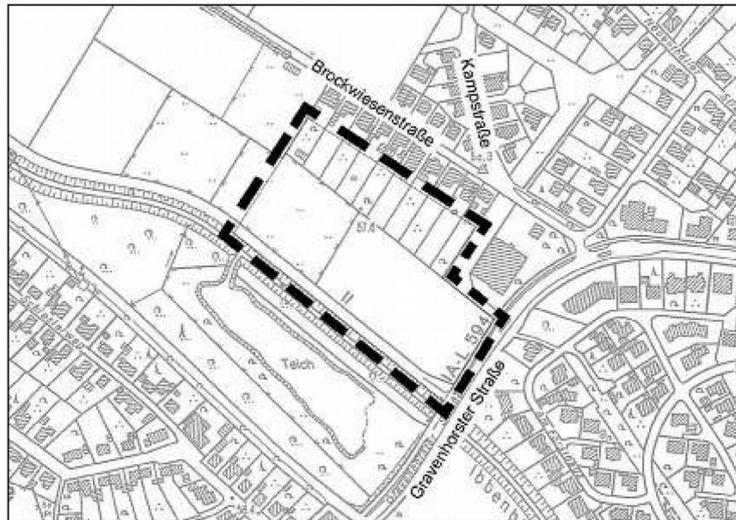
ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 10. November 2015 zur 146. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 2. Änderung und 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 „In den Brockwiesen“ Durchführung des Genehmigungsverfahrens

Der Rat der Stadt Ibbenbüren hat in seiner Sitzung am 2. September 2015 die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der 2. Änderung und 2. Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 93 „In den Brockwiesen“ für die Vorlage zur Genehmigung gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2015 (Az.: 35.02.01.700-007/2015.0001) hat die Bezirksregierung Münster als höhere Verwaltungsbehörde die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung sind in dem nachfolgend abgedruckten Auszug aus der deutschen Grundkarte (vervielfältigt mit Genehmigung des Kreises Steinfurt) durch eine gerissene Linie gekennzeichnet.



146. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit dieser Bekanntmachung wird die 146. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die Bauleitplanänderung liegt einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ibbenbüren, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26. August 1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 22. Dezember 1997 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ibbenbüren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 10. November 2015

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
Dr. Schrammeyer